



**LAND  
SALZBURG**

freiraum-europa  
Kraußstraße 10  
4020 Linz

Behinderung  
und  
Inklusion

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20305-5/5215/14-2023  
Betreff  
Haussammlung 2023

Datum  
23.03.2023

Fischer-von-Erlach-Straße 47  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-3883  
soziales@salzburg.gv.at  
Christian Hähn  
Telefon +43 662 8042-3558

## B E S C H E I D

Aufgrund des Ansuchens vom 02.02.2023 ergeht folgender

## S P R U C H

Dem **Hilfsprojekt für Menschen mit Behinderung „freiraum-europa“** wird die gemäß § 4 des Landesgesetzes zur Regelung öffentlicher Sammlungen, LGBL Nr. 107/1969 i.d.g.F., erforderliche Bewilligung zur Durchführung einer

**Haussammlung in Stadt und Land Salzburg in der Zeit von 01.04.2023 bis 30.06.2023**

nach Maßgabe folgender Vorschriften erteilt:

1. Die Haussammlung kann durch Auflegen von Sammelbögen in Häusern, Geschäftslokalen und zugehörigen Anlagen unter der Voraussetzung der Zustimmung des Hausbesitzers oder Geschäftsinhabers erfolgen. Die Straßensammlung kann durch Sammeln auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gassen durchgeführt werden.
2. An die zum Sammeln verwendeten Personen sind Ausweise auszugeben, die beim Sammeln über Verlangen vorzuweisen sind. Sie werden gemäß § 8 des zit. Gesetzes ermächtigt, solche Ausweise auszustellen. Die Ausweise gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und haben Zahl und Datum dieses Bewilligungsbescheides sowie die Zeit, innerhalb der gesammelt werden darf, zu enthalten.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 3 Soziales  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195

3. Das Aufsuchen von Schulen, Ämtern und Behörden, ihrer Anstalten und von Betriebs- und Arbeitsstätten zur Vornahme von Sammlungen ist gem. § 8 Abs. 3 leg. cit. unzulässig.
4. Über das Ergebnis der Sammlungen und über die Verwendung der Mittel ist gemäß § 9 Abs. 1 des Salzburger Sammlungsgesetzes 1969 i.d.g.F. dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 3, **bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss der letzten Sammlung** ein Bericht vorzulegen (Termin: 15.7.2023).
5. Die bewilligten Sammelzeiten sind unbedingt einzuhalten.
6. Der Bewilligungsinhaber hat gemäß TP 1 der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018, i.d.g.F., sowie gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. I Nr. 76/2011, i.d.g.F, für die erteilte Bewilligung **innen 2 Wochen** ab Zustellung des Bescheides eine **Verwaltungsabgabe in Höhe von insgesamt € 57,30** zu entrichten.  
**WICHTIG:** Bitte geben Sie sowohl bei der Überweisung mit Zahlschein als auch bei Online-banking im Feld Zahlungsreferenz bzw Verwendungszweck die Nummer **89900000409299** ein. Bei fehlender bzw falscher Angabe kann Ihre Zahlung nicht korrekt zugeordnet werden.  
**Bitte überweisen Sie den Betrag spesenfrei für den Begünstigten auf folgendes Konto:**  
Land Salzburg, IBAN: AT72 3400 0648 0441 7408

### B E G R Ü N D U N G

Eine Begründung des gegenständlichen Bescheides kann gemäß § 58 AVG entfallen.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen den vorliegenden Bescheid kann das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden. Diese ist binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich, mittels Telefax oder im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung einzubringen.

Die Beschwerde hat

- den angefochtenen Bescheid (Angabe von Datum und Aktenzahl) und die belangte Behörde (das ist die Behörde, die den Bescheid erlassen hat) zu bezeichnen,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (bzw eine Erklärung über den Umfang der Anfechtung),
- das Beschwerdebegehren (Abänderung oder Aufhebung des Bescheids) sowie
- Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde (Datum der Zustellung) zu enthalten.

Für die Landesregierung:  
Christian Hähn

Ergeht an:

1. freiraum-europa, Kraußstraße 10, 4020 Linz (Empfänger/in), E-Mail

2. Magistrat Salzburg Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Markus-Sittikus-Straße 4, 5020 Salzburg (Abschrift), E-Mail
3. BH Salzburg-Umgebung Polizei und Verkehr, Karl-Wurmb-Straße 17, Postfach 533, 5020 Salzburg (Abschrift), E-Mail
4. BH St.Johann Polizei und Verkehr, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau (Abschrift), E-Mail
5. BH Tamsweg Polizei und Verkehr, Kapuzinerplatz 1, 5580 Tamsweg (Abschrift), E-Mail
6. BH Zell am See Polizei und Straßenverkehr, Saalfeldnerstraße 10, Postfach 130, 5700 Zell am See (Abschrift), E-Mail
7. Landespolizeidirektion, Alpenstraße 90, 5020 Salzburg (Abschrift), E-Mail
8. BH Hallein Strafen und Fremdenwesen, Schwarzstraße 14, 5400 Hallein (Abschrift), E-Mail
9. Abteilung 3 Zentrale Rechnungsstelle, Fischer-von-Erlach-Straße 47, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail



Dieses Dokument ist amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels oder der elektronischen Signatur finden Sie unter: [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)